

Förderverein Weimarer Stadtstreicher e.V.

VEREINSSATZUNG



Weimarer
Stadtstreicher

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Weimarer Stadtstreicher e.V.“ und hat seinen Sitz in Weimar. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die musikalische Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Heranführen an das gemeinschaftliche Musizieren in einem Orchesterverband. Dies wird erreicht durch eine projektbezogene und auf das individuelle Leistungsniveau des Kindes/Jugendlichen abgestimmte Orchesterarbeit. Diese beinhaltet neben den regelmäßigen Orchesterproben der „Weimarer Stadtstreicher“ das Einführen in das Orchesterspiel im Nachwuchsensemble „Kleine Stadtstreicher“. Beide Teilensembles zusammen fördern sowohl die Entwicklung von instrumentalen Fertigkeiten als auch die soziale Musikerfahrung in der Gemeinschaft. Es sollen Freude und Verständnis für klassische und moderne Musik vermittelt und die Kinder und Jugendlichen zu musikalisch gebildeten und künstlerisch interessierten Menschen erzogen werden. Der Verein bereichert durch seine Orchesterarbeit sowie durch Konzerte und Auftritte im Kinder- und Jugendbereich das kulturelle Leben der Stadt Weimar und strebt die Zusammenarbeit mit anderen künstlerischen Ensembles an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jeweils zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss kann bei gravierenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder der Satzung erfolgen. Er bedarf eines Vorstandsbeschlusses nach Anhörung des Mitgliedes.

§ 4 Künstlerische Leitung

Der Vorstand ernennt eine künstlerische Leiterin.

Ihr obliegen die Planung, Organisation, Programmgestaltung, Leitung und Durchführung der regelmäßigen Proben sowie der Konzerte und Projekte. Dies geschieht in enger Abstimmung mit dem Vorstand.

Über die Auswahl der Mitspieler in den Proben und Konzerten entscheidet die künstlerische Leiterin.

§ 5 Vereinseinnahmen und -ausgaben

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Für Projekte und Konzertvorhaben können vom Verein zusätzlich gesonderte Teilnehmerbeiträge erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer
- sowie drei Beisitzern.

Der Verein wird im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer oder den Schatzmeister vertreten. Die Vertretung erfolgt durch mindestens zwei der zuvor Genannten gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben ggf. im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter als Ehrenämter. Auslagen, die dem Satzungszweck entsprechen und im Interesse der Vereinsarbeit entstehen, werden nach Beschluss des Vorstandes ersetzt.



Weimarer
Stadtstreicher

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bis spätestens drei Wochen im Voraus.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail erfolgen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers,
- die Entlastung des Vorstandes, die Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Änderung der Satzung,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlüsse zur Auflösung des Vereins,
- wesentliche Fragen der Vereinsarbeit.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Über die Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mit einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder werden die

- die Änderung der Satzung,
- die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- die Auflösung des Vereins beschlossen.

Die Auflösung des Vereins bedarf eines besonderen Hinweises in der Einladung zur Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung beschlossen werden soll.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf kurzfristig einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt wird. Im Übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen anzuwenden.



Weimarer
Stadtstreicher

§ 10 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzangelegenheiten des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Über die Prüfergebnisse der Jahresabrechnung legen die Rechnungsprüfer einmal im Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

§ 11 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft zur Verwendung für kulturelle Zwecke oder zur Förderung von Bildung und Erziehung. Die konkrete künftige Verwendung des Vermögens wird durch die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung nach Einwilligung durch das Finanzamt beschlossen.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Weimar.

Alle Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.01.2014 errichtet.



Weimarer
Stadtstreicher